

werden wird, daß die zweite Kammer beschlossen hat, einen Gesetzentwurf über die Organisation der Untergerichte für den nächsten Landtag zu erbitten, das wird freilich von der Fassung abhängen, welche der Schrift in der ersten Kammer gegeben wird. Es ist wohl möglich, daß eine selbst nur relatorische Erwähnung späterhin nochmals der Stein des Anstoßes und der Grund einer fernern Differenz zwischen beiden Kammern werden kann. Indes, darüber ist für den Augenblick wegzugehen, da es sich hier lediglich von den zwei Punkten handelt: 1) Will die Kammer bei ihrem Antrage auf Wiedervorlegung eines Gesetzes zum nächsten Landtage beharren? und 2), ist die Kammer einverstanden, daß nunmehr die Schrift abgelassen und zunächst von der ersten Kammer abgefaßt werde? Letzteres ist, wie schon erwähnt, verfassungsmäßig, weil das allerhöchste Decret zuerst an die erste Kammer gelangt ist, und das gleiche Verfahren hat am vorigen Landtage auch stattgefunden. Die geehrte Kammer kann nun das Feld übersehen, welches gegenwärtig zur Berathung vorliegt, und wird sich über beide Fragen zu entschließen haben.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand spricht, so würde ich die Kammer zu fragen haben: ob sie nach Anrathen der ersten Deputation bei ihrem früher gefaßten Beschlusse stehen bleiben wolle, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden möge, auf künftigem Landtage den versammelten Ständen den mehrerwähnten Gesetzentwurf über die Reorganisation der Untergerichte wiederum vorzulegen? — Wird gegen 13 Stimmen bejaht. —

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: ob die Kammer damit einverstanden sei, daß die diesfalls zu erlassende Schrift in der ersten Kammer gefertigt werde? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sonach wäre dieser Punkt beseitigt, und ich würde nunmehr den Herrn Vorstand der zweiten Deputation bitten, in dem Vortrage des Berichts, die Verwendung der Cassenbestände und Cassenüberschüsse betreffend, fortzufahren.

Referent Reiche-Eisenstück: Nachdem die allgemeine Berathung in der gestrigen Sitzung geschlossen worden ist, so haben wir nun zur Berathung über die einzelnen §§. überzugehen. Die Deputation hat angerathen die §. 1 (s. dieselbe S. 603) ohne weitere Abänderung anzunehmen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: ob dieselbe die 1. §. annimmt? — Gegen eine Stimme Ja. —

Referent Reiche-Eisenstück: Auch bei §. 2 (s. dieselbe S. 603) hat die Deputation nichts zu erinnern gefunden, und empfiehlt deren unveränderte Annahme. Dagegen ist von einem Kammermitgliede ein Amendement hierzu eingebracht worden.

Abg. Heyn: Zur Motivirung meines Antrags habe ich mir Folgendes zu erlauben. Wenn meiner gestrigen Aeußerung

durch die speciellen Angaben ein falscher, irriger Sinn untergelegt worden ist, als ob ich durch meinen Antrag die Städte zu benachtheiligen oder vielleicht gar ein Mäkeln beabsichtigt hätte, so erlaube ich mir zur Berichtigung dieses Irrthums überhaupt zu bemerken, daß mir von alle dem keine Idee in den Sinn gekommen ist, weil der ungefähre Mehrerlaß von 18,000 Thlr. der Städte sich durch das Mehrschlachten von Schweinen auf dem Lande so ziemlich wieder ausgleichen würde. Ein fernerer Grund war der, weil ich nicht einsehen konnte, warum auf einmal die Schlachtsteuer von Kälbern, Schöpfen und Schafen ganz in Wegfall kommen soll, wogegen die Schlachtsteuer auf größeres Rindvieh unverändert beibehalten werden soll. Schon nach dem Mandat von 1818, die Schlachtsteuer betreffend, sind dergl. Schlachtstücke, wie vorhin erwähnt, auch nicht befreit. Dies sind die Gründe, weshalb ich den Antrag gestellt habe, keineswegs aber beabsichtige ich dadurch die Städte zu benachtheiligen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Heyn hat zur 2. §. einen Antrag gestellt, welcher dahin geht, daß bei den Bank- und Hauschlachten der Kälber, Schöpfe und Schafe die Schlachtsteuer nicht ganz, sondern nur zur Hälfte in Wegfall kommen möchte. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Außer dem Antragsteller erhebt sich kein Kammermitglied. —

Präsident D. Haase: Ich würde nunmehr sofort auf die Annahmefrage der §. 2 übergehen können. Genehmigt die Kammer diese 2. §. — Gegen eine Stimme Ja. —

Referent Reiche-Eisenstück: Die Deputation hat sich auch mit §. 3 (s. S. 603) einverstanden erklärt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die 3. §. an? — Einstimmig Ja. —

Referent Reiche-Eisenstück: Wir gehen zum zweiten Abschnitte, die Gewerbs- und Personalsteuer betreffend, über und zwar zu §. 4 (s. dieselbe S. 608). Die Deputation hat, wenn die geehrte Kammer überhaupt auf die §. eingeht, sich unter Nr. 2 einen Antrag erlaubt, welcher dahin geht: „daß hinsichtlich des terminlichen Erlasses der Gewerbs- und Personalsteuer ein terminlicher Erlaß womöglich den 1. Mai laufenden Jahres (es ist hier ein Druckfehler und muß heißen, den 15. Mai) jedenfalls jedoch im Jahre 1840, der andere hingegen im Jahre 1841 stattfinden möge.“ Man hat darauf deshalb angetragen, damit die Erlasse der verschiedenen Abgaben sich möglichst gleich auf die Jahre der Finanzperiode vertheilen möchten. Was den theilweisen Erlaß der Cavalerieverpflegungsgelder anlangt, so hat die Deputation beantragt, daß in jedem der Jahre 1841 und 1842 ein Drittheil dieser Abgabe in Wegfall gelangen möge.

Präsident D. Haase: Es sind zur 4. §. zwei Anträge eingegangen, der erste kommt von dem Abg. Heyn, und lautet so: „Daß die zwei Termine Gewerbs- und Personalsteuer in der